

Dem Rat der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Änderungen der Ausführsatzung zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

Ursprüngliche Fassung:

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Geänderte Fassung:

Satzung der **Hanse**stadt Wipperfürth über die Entsorgung **des Inhalts** von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Ursprüngliche Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Geänderte Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen **bis 26 Tonnen** die Entleerung durchführen können. **Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil.** Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Ursprüngliche Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Geänderte Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt **auf seine Kosten** zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage

in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Ursprüngliche Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Geänderte Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn **eine Kammer der Vorklä-rung des Schlamm-speichers** der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklä-rung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfs auf 70 % bzw. die Verlängerung der Frist auf maximal fünf Jahre möglich.** Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. **Jeder Wartungsbericht mit inte-grierter Schlammspiegelmessung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeit-nah digital oder analog zu übermitteln.** Notwendige zusätzliche Entleerungen von Klein-kläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzu-zeigen. ~~[Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grund-stückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

Ursprüngliche Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich be-antragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

Geänderte Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. ~~[Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

Ursprüngliche Fassung:

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

Geänderte Fassung:

~~(4) [Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.]~~

~~Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausfuhrunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlauffrist beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werktage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.~~

Ursprüngliche Fassung:

(5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

Geänderte Fassung:

~~(5) [Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.]~~ Sollte trotz der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.